

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

28. Oktober 1939

Nummer 43

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptdriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (auschliefll. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan

Von Regierungsrat Dr. Brack, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Wegfall der Ausgabe von Steuergutscheinen (§ 1 der Dritten NFDV),
2. Der Wert der Steuergutscheine,
3. Fortbestand des Rechts, in Steuergutscheinen zu bezahlen (§ 2 Absatz 2 der Dritten NFDV),
4. Erleichterung der Verwahrung und Überweisung von Steuergutscheinen (§ 4 der Dritten NFDV),
5. Nicht steuergutscheinfähige landwirtschaftliche Erzeugnisse (§ 3 der Dritten NFDV),
6. Keine Bewertungsfreiheit bei der Berechnung des Kriegszuschlags (§ 5 der Dritten NFDV).

1. Wegfall der Ausgabe von Steuergutscheinen (§ 1 der Dritten NFDV)

Staatssekretär Reinhardt hat unlängst angekündigt, daß die Ausgabe von Steuergutscheinen I und II während des Kriegs eingestellt werde. Das geschieht ab 1. November 1939 auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (RGBl. I S. 2067).

Die Steuergutscheinpflichtigen (Hinweis auf § 2 Absatz 1 NF) werden Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer ab 1. November nicht mehr anteilig in Steuergutscheinen bezahlen. Sie sind ab diesem Zeitpunkt weder berechtigt noch verpflichtet, bei ihren Zahlungen Steuergutscheine zu verwenden. Eine Ausnahme bilden nur die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese können auch in Zukunft ihre Verpflichtungen gegenüber gewerblichen Unternehmern bis zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen erfüllen (Hinweis auf § 2 Absatz 2 der Dritten NFDV).

Rechnungen, die bis zum 31. Oktober bezahlt werden, sind von den Steuergutscheinpflichtigen anteilig in Steuergutscheinen zu bezahlen. Der Tag der Ausstellung der Rechnung, der Tag der Fälligkeit und der Tag des Eingangs beim Zahlungsempfänger sind ohne Bedeutung. Der Gesetzgeber mußte, um klare Verhältnisse zu schaffen, auf den Tag der Zahlung abstellen. Es wird dabei erwartet, daß die öffentlichen Kassen ihre übliche Zahlungsweise beibehalten.

2. Der Wert der Steuergutscheine

Hinweis auf Reinhardt „Der Wert der Steuergutscheine“, Leitartikl in Nummer 32 der DStZ 1939.

Der Umfang der ausgegebenen Steuergutscheine wird am 31. Oktober 1939 genau feststehen. Die Summe der Steuergutscheine, die sich in Verkehr befindet, wird sich nicht mehr erhöhen. Der Druck, der bisher auf dem Kurs der Steuergutscheine lastete, ist beseitigt.

Unternehmer, die Bewertungsfreiheit auf Grund der Steuergutscheine I in Anspruch nehmen wollen, können nicht mehr damit rechnen, jederzeit beliebig Steuergutscheine I erwerben zu können. Die Wirtschaft ist auf die Steuergutscheine angewiesen, die bis zum 31. Oktober ausgegeben sein werden. Der Betrag wird so klein sein, daß nur für einen Bruchteil der Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, die im gewerblichen Sektor der deutschen Volkswirtschaft vorhanden sind, die Bewertungsfreiheit wird in Anspruch genommen werden können. Die Möglichkeit, Steuergutscheine I bei den Finanzkassen gegen Entgelt zu erwerben, wird ab 1. November nicht mehr bestehen. Das folgt aus § 1 der Dritten NFDV.

Steuergutscheine II weisen infolge ihres niedrigen Kurses zurzeit noch eine Rendite auf, die ungewöhnlich hoch ist. Es ist bei der Berechnung der Rendite dieses Papiers nicht nur das Aufgeld von 12 vom Hundert zu berücksichtigen, sondern auch die Steuerbegünstigung, die dieses Aufgeld genießt. Es unterliegt in Privatband nicht dem normalen Einkommensteuerfuß, sondern dem ermäßigten Einkommensteuerfuß von 10 vom Hundert.

Es kann damit gerechnet werden, daß der Kurs der Steuergutscheine sich nunmehr günstiger entwickeln wird. Die Lage des Geld- und Kapitalmarkts bietet die Voraussetzungen dafür.

3. Fortbestand des Rechts, in Steuergutscheinen zu bezahlen (§ 2 Absatz 2 der Dritten MFDW)

Die gewerblichen Unternehmer sind auch nach dem 1. November 1939 berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen untereinander bis zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen (Hinweis auf § 2 Absatz 2 der Dritten MFDW). Dem entspricht die Pflicht der gewerblichen Unternehmer, Steuergutscheine zu dem Kurs an Zahlungstatt anzunehmen, der im Gesetz bindend festgesetzt ist (Hinweis auf § 9 MFDW). § 2 Absatz 2 der Verordnung ist eine Neufassung von § 2 Absatz 2 des Neuen Finanzplans. Diese Neufassung war erforderlich, da auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gesetzes nur „Juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmungsgemeinschaften (zum Beispiel Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften)“ berechtigt sind, in Steuergutscheinen zu bezahlen. Nicht berechtigt sind zum Beispiel Regiebetriebe der öffentlichen Hand. Diese waren bisher § 2 Absatz 1 des Gesetzes gemäß verpflichtet, in Steuergutscheinen zu bezahlen. Regiebetriebe müssen aber ihrerseits Steuergutscheine in Zahlung nehmen. Es mußte ihnen nach Wegfall ihrer Steuergutscheinpflicht das Recht verschafft werden, in Steuergutscheinen zu bezahlen. § 2 Absatz 2 der Verordnung sieht demgemäß vor, daß gewerbliche Unternehmer untereinander in Steuergutscheinen bezahlen können. Das Recht, in Steuergutscheinen zu bezahlen, und die Pflicht, Steuergutscheine an Zahlungstatt anzunehmen, werden dadurch aufeinander abgestimmt.

Der Annahmewang für Steuergutscheine wurde im Interesse der Wirtschaft aufrechterhalten. Die Beforgnis, der Annahmewang könne aufgehoben werden, hatte bereits zu Verkäufen von Steuergutscheinen durch die Wirtschaft geführt. Der Annahmewang soll dazu dienen, das Steuergutscheinverfahren organisch abzuwickeln. Unternehmer, die ihre Bestände an Steuergutscheinen nicht behalten können, wären ohne den Annahmewang gezwungen, auf jeden Fall zu verkaufen. Sie können infolge der Beibehaltung des Annahmewangs die Steuergutscheine nach und nach an Zahlungstatt weitergeben. Es wird so das Entstehen eines plötzlichen Verkaufsdrucks in Steuergutscheinen vermieden. Das wird auch den Besitzern von Steuergutscheinen zugute kommen, die die Steuergutscheine nicht an Zahlungstatt weitergeben können, sondern verkaufen müssen. Eine Nachfrage nach Steuergutscheinen, die sich nach dem Einstellen der weiteren Ausgabe voraussichtlich ergeben wird, würde durch eine solche Verkaufswelle erdrückt werden. Die Nachfrage könnte sich auf den Kurs nicht auswirken. Eine günstigere Entwicklung des Kurses der Steuergutscheine — insbesondere der Steuergutscheine II — wird in der Wirtschaft sehr begrüßt werden.

4. Erleichterung der Verwahrung und Überweisung von Steuergutscheinen (§ 4 der Dritten MFDW)

Steuergutscheine sind Wertpapiere im Sinn des § 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Bankdepotgesetz). Die Banken als Verwahrer von Steuergutscheinen unterliegen daher den strengen Vorschriften, die das Bankdepotgesetz den Kreditinstituten auferlegt. Das Gesetz dient im wesentlichen dem Schutz der Personen, die Wertpapiere bei Kreditinstituten verwahren oder durch Kreditinstitute anschaffen lassen. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß der Kunde das Eigentum an den Wertpapieren beim Verwahrungsgeschäft grundsätzlich behält. Das Eigentum ist ihm beim Anschaffungsgeschäft schnellstens zu verschaffen. Die Durchführung des Depotgesetzes erfordert einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand bei den Kreditinstituten. Dieser Aufwand drückt sich dem Kunden gegenüber in der Höhe der Gebühren aus.

Der Zahlungsverkehr in Steuergutscheinen muß im Interesse der Wirtschaft so billig wie möglich sein. § 4

der Dritten MFDW sieht daher vor, daß die Vorschriften des Bankdepotgesetzes für die Verwahrung und Anschaffung von Steuergutscheinen durch Kreditinstitute nicht gelten.

Die Kreditinstitute erwerben das Eigentum an den Steuergutscheinen, die ihnen zur Verwahrung anvertraut werden. Sie sind verpflichtet, dem Hinterleger jederzeit Steuergutscheine derselben Ausstattung, derselben Fälligkeit und im gleichen Gesamtnennbetrag zurückzugewähren. Eine andere Vereinbarung ist möglich. Sie bedarf der Schriftform. Die Bearbeitung der Steuergutscheine bei den Kreditinstituten kann infolge der Neuregelung vereinfacht werden. Die Voraussetzungen für eine Verbilligung der Gebühren werden damit geschaffen.

§ 3 des Neuen Finanzplans bestimmt, daß gewerbliche Unternehmer in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I, die ihnen während einer bestimmten Zeit ununterbrochen gehört haben, Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen können. Der Nachweis des ununterbrochenen Eigentums kann durch die Bescheinigung eines Kreditinstituts geführt werden, wenn der Unternehmer die Steuergutscheine I einem Kreditinstitut übergeben hat. § 4 der Dritten MFDW gemäß geht nun das Eigentum der Steuergutscheine auf das Kreditinstitut über. Der Hinterleger kann trotzdem auf Grund des § 3 MFDW für diese Steuergutscheine Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen. Er hat zwar rechtlich das Eigentum an den Steuergutscheinen abgegeben. Er hat dafür einen Anspruch auf Lieferung von Steuergutscheinen gegen das Kreditinstitut erworben. Es wird durch Verwaltungsanordnung klargestellt werden, daß dieser Anspruch auf Lieferung von Steuergutscheinen I den Voraussetzungen des § 3 MFDW genügt.

§ 4 Ziffer 3 der Verordnung bestimmt, daß Kreditinstitute Gutschriften über Steuergutscheine nur in der Höhe erteilen dürfen, in der sie eigene Bestände an Steuergutscheinen gleicher Art und Fälligkeit besitzen. Anteile der Kreditinstitute an Sammelbeständen einer Wertpapierbank und Ansprüche gegen Kreditinstitute auf Lieferung von Steuergutscheinen stehen den eigenen Beständen gleich. Die Vorschrift soll verhindern, daß Kreditinstitute Gutschriften über Steuergutscheine erteilen, die sie in Wahrheit nicht besitzen. Ohne diese Vorschrift würde die Gefahr bestehen, daß ein Bankkunde Bewertungsfreiheit für Steuergutscheine I beansprucht, die weder ihm noch seiner Bank gehören, für die er nur einen ungedeckten Anspruch besitzt.

Beispiel:

Der Kunde gibt dem Kreditinstitut den Auftrag zum Ankauf von 100 000 RM Steuergutscheinen I. Das Kreditinstitut erteilt dem Kunden eine Gutschrift über 100 000 RM Steuergutscheine I. Das Kreditinstitut will in Steuergutscheinen I spekulieren. Es glaubt, daß der Kurs der Steuergutscheine I fallen wird und schiebt daher die Anschaffung der Steuergutscheine I hinaus.

§ 4 Ziffer 3 verbietet dem Kreditinstitut, seinem Kunden in einem derartigen Fall eine Gutschrift zu erteilen.

§ 4 Ziffer 4 der Verordnung sieht vor, daß die Kreditinstitute auch hinsichtlich der Verwahrung von Steuergutscheinen durch das Reichsaufsichtsamtsgeprüft werden. Diese Prüfung wird sich insbesondere darauf zu erstrecken haben, daß Gutschriften der Kreditinstitute an Steuergutscheinen jederzeit durch eigene Bestände gleicher Ausstattung und Fälligkeit gedeckt waren (Hinweis auf § 4 Ziffer 3).

§ 4 Absatz 2 der Verordnung bestimmt, daß die Verordnung auch auf die Steuergutscheine anzuwenden ist, die schon vor Inkrafttreten der Verordnung Kreditinstituten in Verwahrung gegeben wurden.

Eine Strafbestimmung wurde nicht in die Verordnung aufgenommen. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Steuerstrafrecht

bieten einen hinreichenden Schutz vor der Erschleichung von Bewertungsfreiheit durch ungedeckte Gutschriften (Luftbuchungen) über Steuergutscheine I.

5. Nicht steuergutscheinfähige landwirtschaftliche Erzeugnisse (§ 3 der Dritten NFDB)

Einige landwirtschaftliche und andere Erzeugnisse wurden bereits in der Zweiten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan vom Steuergutscheinverfahren befreit. Die Zahl der nicht steuergutscheinfähigen Erzeugnisse wird in der Dritten NFDB erweitert. Es handelt sich um Erzeugnisse, bei denen die Spannenregelung, die durch die Marktordnung oder andere Preisbestimmungen getroffen wurde, sich als unvereinbar mit der Verpflichtung zur Annahme von Steuergutscheinen erwies. Die Ausnahmen wurden auf Wunsch des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im Hinblick auf die Sicherung der Volksernährung zugelassen.

6. Keine Bewertungsfreiheit bei der Berechnung des Kriegszuschlags (§ 5 der Dritten NFDB)

Steuergutscheine I sind unverzinslich. Ihr Besitz gibt unter gewissen Voraussetzungen das Recht, Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens zu beanspruchen (Hinweis auf § 3 NF). Jeder Unternehmer hat sich bei Erwerb der Steuergutscheine I zu Anlagezwecken den Vorteil errechnet, den ihm die Bewertungsfreiheit bietet. Dieser Vorteil besteht u. a. in einer geringeren Einkommensteuerschuld in den Wirtschaftsjahren, für die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird. Das Reich erhebt zur Finanzierung des Krieges auf Grund des § 2 Absatz 1 der Kriegswirtschaftsverordnung einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. Der Kriegszuschlag beträgt 50 vom Hundert der Einkommensteuer für den

Erhebungszeitraum. Er darf nicht mehr als 15 vom Hundert des Einkommens betragen. Die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag dürfen zusammen nicht mehr als 65 vom Hundert des Einkommens ausmachen (Hinweis auf § 3 Absatz 2 RWB). § 5 der Dritten NFDB bestimmt, daß sich die Ermäßigung der Einkommensteuer auf Grund des § 3 NF nicht auf den Kriegszuschlag auswirkt. Es würden sonst den Besitzern von Steuergutscheinen I ungerechtfertigt hohe Steuervorteile zugewendet, mit denen sie bei Erwerb der Steuergutscheine nicht rechnen konnten. Diese Vorteile würden mit den Belangen des Reichs und den Grundsätzen steuerlicher Gerechtigkeit nicht in Einklang stehen.

Beispiel:

Ein Steuergutscheinpflichtiger der Steuergruppe I kann Bewertungsfreiheit für 100 000 RM Steuergutscheine I in Anspruch nehmen. Sein Einkommen beträgt ohne Berücksichtigung der Bewertungsfreiheit 40 000 RM. Seine Einkommensteuer würde ohne Berücksichtigung der Bewertungsfreiheit betragen	17 964 RM
Sie beträgt unter Berücksichtigung von 20 000 RM Bewertungsfreiheit	6 048 RM
Steuerlicher Vorteil auf Grund des § 3 NF im Jahr der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit	11 916 RM
Der Kriegszuschlag ist von 40 000 RM zu berechnen. Er beträgt 15 vom Hundert von 40 000 RM (Hinweis auf § 3 Absatz 2 RWB)	6 000 RM
Ohne die Bestimmung des § 5 der Dritten NFDB wäre der Kriegszuschlag von einem Einkommen von 20 000 RM zu berechnen. Er würde betragen	3 000 RM
Steuerlicher Vorteil auf Grund § 3 NF würde betragen	14 916 RM
Er wäre in Höhe von 3 000 RM ungerechtfertigt.	

Die Abführung ersparter Lohnanteile Von Regierungsrat Dr. Oeffering, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Persönliche Abführungspflicht,
3. Sachliche Abführungspflicht,
4. Abführung eines Pauschbetrags,
5. Befreiung von der Abführungspflicht,
6. Wegfall der Abführungspflicht,
7. Verfahren bei der Abführung,
8. Erlaß von Verwaltungsvorschriften,
9. Außerkrafttreten von Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit,
10. Unterrichtung der Arbeitgeber.

1. Einführung

Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 — RWB — (RGBl. I S. 1609) bildet das wirtschaftliche Grundgesetz im gegenwärtigen Krieg. Sie enthält neben Vorschriften über kriegsschädliches Verhalten und über Kriegssteuern auch Vorschriften über Kriegslöhne und Kriegspreise. Die Vorschriften über die Kriegslöhne sind in Abschnitt III, die Vorschriften über die Kriegspreise sind in Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung enthalten. Das Ziel dieser Vorschriften ist die Befreiung gewisser Lohnzuschläge während der Dauer des Krieges und die Senkung überhöhter Löhne. Soweit gewisse Lohnzuschläge nicht mehr gezahlt werden dürfen und soweit eine Senkung überhöhter Löhne angeordnet wird, würde der Unternehmer entsprechende Lohnersparnisse erzielen. Es ist in der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung selbstverständlich, daß diese Lohnersparnisse nicht dem einzelnen Unternehmer verbleiben und seinen privatwirtschaftlichen Gewinn erhöhen dürfen. Opfer, die den Arbeitnehmern aus kriegswirtschaftlichen Gründen auferlegt werden, müssen der Allgemeinheit zugute kommen.

Es gibt zwei Möglichkeiten, um die Lohnersparnisse für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Die Lohnersparnisse können durch den Unternehmer an das Reich abgeführt

oder zu Preisensenkungen verwendet werden. In jedem der beiden Fälle kommen die Lohnersparnisse der Allgemeinheit zugute. Auf einer sinnvollen Verbindung dieser beiden Grundgedanken beruht die Durchführungsverordnung zu Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2053). Die Durchführungsverordnung ist vom Reichskommissar für die Preisbildung, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister erlassen worden. Zu der Durchführungsverordnung ist am 25. Oktober 1939 ein Rundverlaß des Reichsministers der Finanzen erschienen. Der Rundverlaß ist nicht verkäuflich. Er enthält die notwendigen verwaltungsmäßigen und technischen Anweisungen, die die praktische Durchführung der Verordnung ermöglichen. Der Rundverlaß ist zum inneren Dienstgebrauch der Reichsfinanzverwaltung bestimmt. Die Unternehmer, denen durch die Durchführungsverordnung eine Abführungspflicht auferlegt worden ist, werden durch ein ausführliches Rundschreiben ihres zuständigen Finanzamts über ihre Pflichten unterrichtet werden.

2. Persönliche Abführungspflicht

Die Pflicht zur Abführung ersparter Lohnanteile ist §§ 1 und 2 der Durchführungsverordnung gemäß dem „Unter-

nehmer" auferlegt worden. „Unternehmer“ im Sinn dieser Vorschriften ist nicht nur der gewerbliche Unternehmer, d. h. nicht nur der Gewerbetreibende, der Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezieht. „Unternehmer“ in diesem Sinn ist auch nicht nur der Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuerrechts, d. h. nicht nur, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Unternehmer ist hier der Arbeitgeber im Sinn des Lohnsteuerrechts. Dadurch wird der praktische Vollzug erleichtert. Es kommt nur darauf an, daß ein Arbeitgeber vorhanden ist, d. h. eine Person, nach deren Willen oder in deren geschäftlichem Organismus Arbeitnehmer tätig sind. Hinweis auf § 1 Absatz 3 RStWB und § 1 Absatz 3 der Zweiten RStWB.

Es ist für die persönliche Abführungspflicht ohne Bedeutung, ob der Unternehmer (Arbeitgeber) mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut ist oder nicht. Es ist auch unerheblich, in welche Rechtsform der Unternehmer (Arbeitgeber) gekleidet ist. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, privatrechtliche Körperschaften und Personenvereinigungen, Einzelpersonen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts u. ä. sind abführungspflichtig, wenn sie im Sinn des Lohnsteuerrechts Arbeitgeber sind.

Von der persönlichen Abführungspflicht sind ausgenommen:

- das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände,
- die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände,
- Unternehmer eines Land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit die Lohnanteile zu dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Beziehung stehen,
- Arbeitgeber, die am 4. September 1939 oder bei Eröffnung ihres Betriebs nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

Zu a und b:

Die Ausnahme von der persönlichen Abführungspflicht in diesen Fällen beruht auf der Erwägung, daß Lohnersparnisse, die vom Reich, den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erzielt werden, ohne weiteres der Allgemeinheit zugute kommen. Ausgenommen ist u. a. das Reich. Die Einrichtungen des Reichs, die rechtlich und wirtschaftlich als Sondervermögen des Reichs geführt werden (z. B. die Deutsche Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen), sind von der Abführungspflicht nicht ausgenommen.

Zu c:

Die Ausnahme für die Unternehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist zur Förderung der Landwirtschaft im Kampf um die Ernährung des Deutschen Volks vorgesehen. Die Ausnahme bezieht sich nur auf solche ersparten Lohnanteile, die zu dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Beziehung stehen. Befreit z. B. der Unternehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch einen gewerblichen Betrieb, der nicht als Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist, so ist er von der Abführungspflicht nicht ausgenommen, soweit es sich um Lohnersparnisse in diesem gewerblichen Betrieb handelt. Er ist von der Abführungspflicht ausgenommen, soweit es sich um Lohnersparnisse in einem gewerblichen Betrieb handelt, der als Nebenbetrieb der Landwirtschaft anzusehen ist.

Beispiel A

Ein Landwirt unterhält eine Brennerei, in der ausschließlich Erzeugnisse seines eigenen landwirtschaftlichen Betriebs verarbeitet werden. Etwaige Lohnersparnisse in der Brennerei sind nicht abzuführen.

Zu d:

Die Ausnahme für die Arbeitgeber mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern (Kleinbetriebe) beruht darauf, daß Kleinbetriebe in der Regel keine nennenswerten Lohnersparnisse erzielen werden, weil sie meist keine überhöhten Löhne bezahlt haben. Die Ausnahme dient außerdem der Vereinfachung. Der Kreis der begünstigten Kleinbetriebe deckt sich mit dem Kreis der Arbeitgeber, die nur vierteljährliche Lohnsteueranmeldungen abzugeben und die Lohnsteuer nur vierteljährlich abzuführen haben. Hinweis auf §§ 42 und 44 RStWB, §§ 42 und 44 der Zweiten RStWB.

3. Sachliche Abführungspflicht

Es ist zu unterscheiden zwischen

- Lohnersparnissen, die auf der Beseitigung gewisser Lohnzuschläge beruhen und
- Lohnersparnissen, die durch Senkung überhöhter Löhne erzielt werden.

Die Beseitigung gewisser Lohnzuschläge ist im § 18 Absatz 3 RWB geregelt. Die Senkung überhöhter Löhne ist im § 18 Absätze 1 und 4 RWB vorgesehen.

Zu a:

§ 18 Absatz 3 RWB lautet:

„Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nicht mehr zu zahlen.“

Diese Vorschrift ist am 4. September 1939 (Tag des Inkrafttretens der Kriegswirtschaftsverordnung) in Kraft getreten. Von diesem Tag an durften die Arbeitgeber die im § 18 Absatz 3 RWB bezeichneten Zuschläge nicht mehr zahlen. Dieses Verbot ergab sich unmittelbar aus der Kriegswirtschaftsverordnung. Es bedurfte keiner besonderen Anordnungen der Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit, um das Verbot wirksam werden zu lassen.

§ 1 der Durchführungsverordnung lautet:

„Der Unternehmer hat die Lohnzuschläge, die gemäß § 18 Absatz 3 der Kriegswirtschaftsverordnung nicht mehr gezahlt werden, an das Reich (Finanzkasse) abzuführen.“

Die Abführungspflicht gilt rückwirkend ab 4. September 1939. Der Arbeitgeber hat, ohne daß es irgendwelcher weiterer Anordnungen der Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit bedarf, die ersparten Lohnzuschläge an das Finanzamt abzuführen. Wegen des Zeitpunktes der Abführung und der Abführungsstelle Hinweis auf Abschnitt 7. Der Arbeitgeber muß, um seine Abführungspflicht zu erfüllen, die im § 18 Absatz 3 RWB aufgeführten Lohnzuschläge auch für die nach dem 4. September 1939 geleisteten Arbeiten genau berechnen. Er muß bei dieser Berechnung von den Lohnzuschlägen ausgehen, die er bis zum 4. September 1939 unter den gleichen Verhältnissen für die gleichen Arbeiten zu zahlen gehabt hätte. Er darf die so errechneten Beträge nicht an seine Arbeitnehmer auszahlen. Er muß sie an das Finanzamt abführen.

Zu b:

§ 18 Absätze 1 und 4 RWB lautet:

„(1) Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit passen nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die Arbeitsverdienste sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeit.“

Diese Vorschriften sind am 4. September 1939 in Kraft getreten. Lohnersparnisse auf Grund dieser Vorschriften treten aber nicht ohne weiteres ein. Lohnersparnisse

sind insoweit erst dann möglich, wenn die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt haben.

§ 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung lautet:

„(1) Der Unternehmer hat die Lohnbeträge, die durch Maßnahmen auf Grund von § 18 Absätze 1 und 4 der Kriegswirtschaftsverordnung erspart werden, an das Reich (Finanzkasse) abzuführen.“

Diese Abführungspflicht gilt grundsätzlich rückwirkend ab 4. September 1939. Anders als in den Fällen zu a tritt aber hier die Abführungspflicht nicht ohne weiteres ein. Lohnersparnisse können hier nur insoweit eintreten, als die Treuhänder der Arbeit die vorgesehenen Maßnahmen ergriffen haben. Auch die Abführungspflicht kann erst dann und nur insoweit eintreten, als solche Maßnahmen getroffen worden sind. Solange die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit keine Maßnahmen § 18 Absätze 1 und 4 RWV gemäß ergriffen haben, ist auch keine sachliche Abführungspflicht gegeben. Wegen des Zeitpunkts der Abführung Hinweis auf Abschnitt 7.

4. Abführung eines Pauschbetrags

In Ziffer 3 zu a ist u. a. ausgeführt, daß der Arbeitgeber die § 18 Absatz 3 RWV gemäß ersparten Lohnzuschläge auch nach dem 4. September 1939 weiterhin genau berechnen und die so berechneten Beträge an das Finanzamt abführen muß. Diese Bestimmung gilt nicht ohne weiteres für die in Ziffer 3 zu b bezeichneten Lohnanteile, d. h. nicht ohne weiteres für die § 18 Absätze 1 und 4 RWV gemäß ersparten Lohnanteile. Es ist möglich, daß die Berechnung dieser ersparten Lohnanteile dem Unternehmer erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Das trifft z. B. besonders in großen Betrieben mit verschiedenen Entlohnungsformen (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) zu. Hier würde unter Umständen der Arbeitgeber zur genauen Berechnung der ersparten Lohnanteile gezwungen sein, mehrere Tausende von Akkordfäßen doppelt, d. h. ohne Berücksichtigung und mit Berücksichtigung der angeordneten Lohnsenkung zu berechnen. Diese Schwierigkeiten können so groß sein, daß sie dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden können. Deshalb bestimmt § 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung das folgende:

„(2) Macht die Berechnung der durch die Senkung der Löhne ersparten Lohnbeträge dem Unternehmer unzumutbare Schwierigkeiten, so kann er mit Zustimmung des Finanzamts zur Abgeltung der ersparten Löhne einen Pauschalbetrag abführen. Er ist verpflichtet, dem Finanzamt nachzuweisen, daß der Pauschalbetrag den auf Grund gewissenhafter Schätzung festgestellten Lohnersparnissen entspricht.“

Will der Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so muß er zunächst die Zustimmung des Finanzamts zur Abführung von Pauschalbeträgen einholen. Er muß dabei darlegen, daß und warum die genaue Berechnung der ersparten Lohnanteile ihm unzumutbare Schwierigkeiten bereiten würde. Er muß außerdem dem Finanzamt die Höhe der Pauschalbeträge vorschlagen, die er an den einzelnen Abführungszeitpunkten (Abschnitt 7) abführen will. Die Pauschalbeträge können je nach dem Einzelfall in einem Hundertsatz der Lohnsumme oder in festen Beträgen bestehen. Sie können an den einzelnen Abführungszeitpunkten verschieden hoch sein. Der Unternehmer muß die Höhe der von ihm vorgeschlagenen Pauschalbeträge auf Grund gewissenhafter Schätzung ermitteln. Er muß ausdrücklich versichern, daß die Pauschalbeträge den Lohnersparnissen entsprechen, die er auf Grund gewissenhafter Schätzung festgestellt hat. Eine entsprechende Versicherung wird in dem Vordruck der Lohnsteueranmeldung (Hinweis auf Abschnitt 7) ausdrücklich vorgesehen werden. Der Unternehmer setzt sich bei zu niedriger Schätzung der Pauschalbeträge der Gefahr einer Strafverfolgung nach dem Preisstrafrecht (Hinweis auf Abschnitt 7) aus.

5. Befreiung von der Abführungspflicht

§ 4 der Durchführungsverordnung lautet:

„(1) Wenn die Abführung im Einzelfall eine Preiserhöhung notwendig machen würde, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen den Unternehmer von der Abführungspflicht ganz oder teilweise befreien.

(2) Der Unternehmer, der von der Abführungspflicht befreit worden ist, hat dem Finanzamt hierüber eine Bescheinigung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von diesem beauftragten Stellen vorzulegen.“

Die Befreiungsvorschrift beruht auf der Erwägung, daß Preiserhöhungen unter allen Umständen vermieden werden müssen. Würde die Abführung der ersparten Lohnanteile eine Preiserhöhung notwendig machen, dann steht fest, daß die ersparten Lohnanteile nicht der Erhöhung des Gewinns des Arbeitgebers dienen. Die ersparten Lohnanteile sind in diesem Fall zur Deckung der Selbstkosten des Betriebs erforderlich.

Beispiel B

In einem Betrieb ist bisher keine Mehrarbeit geleistet worden. Die vorliegenden Aufträge konnten in der regelmäßigen Arbeitszeit erledigt werden. Die Preise der Güter oder Leistungen des Betriebs sind auf den Entgelten für die regelmäßige Arbeitszeit aufgebaut.

Eine größere Zahl der Arbeitnehmer dieses Betriebs wird zur Wehrmacht einberufen. Die verbleibenden Arbeitnehmer können die vorhandenen Aufträge nur durch Leistung von Mehrarbeit (Überstunden) erledigen. Die Mehrarbeit muß nach dem 4. September 1939 geleistet werden. Für diese Mehrarbeit ist § 18 Absatz 3 RWV gemäß nur das regelmäßige Arbeitsentgelt, nicht aber ein besonderer Mehrarbeitszuschlag zu bezahlen. Der Betrieb muß grundsätzlich die ersparten Zuschläge an das Finanzamt abführen. Dadurch erhöhen sich seine Unkosten (Betriebsausgaben). Diese Unkosten können möglicherweise nur durch eine Erhöhung der Preise für die Güter oder Leistungen des Betriebs ausgeglichen werden. Der Unternehmer kann in diesem Fall beim Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm beauftragten Stellen die Befreiung von der Abführungspflicht beantragen.

Wird der Arbeitgeber durch den Preiskommissar von der Abführungspflicht befreit, so erstreckt sich die Befreiung auf die ersparten Lohnzuschläge (§ 18 Absatz 3 RWV, Hinweis auf Abschnitt 3 zu a) und auf die durch Lohnsenkung ersparten Lohnanteile (§ 18 Absätze 1 und 4 RWV, Hinweis auf Abschnitt 3 zu b). Die Befreiung bewirkt, daß der Arbeitgeber entweder keine ersparten Lohnanteile oder nur einen Teil der erzielten Lohnersparnisse an das Finanzamt abzuführen hat. Die Befreiung wird wirksam, sobald der Arbeitgeber die entsprechende Bescheinigung dem Finanzamt vorlegt. Das Finanzamt ist an den Inhalt der Bescheinigung gebunden. Die Befreiung kann befristet und mit rückwirkender Kraft ausgesprochen werden.

6. Wegfall der Abführungspflicht

Von der Befreiung (Hinweis auf Abschnitt 5) ist der Wegfall der Abführungspflicht zu unterscheiden. Bei der Befreiung hat der Arbeitgeber in der Regel niemals ersparte Lohnanteile an das Finanzamt abführen müssen. Der Wegfall der Abführungspflicht setzt voraus, daß der Arbeitgeber zunächst ersparte Lohnanteile abzuführen hatte. Die Befreiung kann für alle Lohnersparnisse (Abschnitt 3 Buchstaben a und b) ausgesprochen werden. Der Wegfall der Abführungspflicht kommt nur für gesenkte überhöhte Löhne (Abschnitt 3 Buchstabe b) in Betracht. § 5 der Durchführungsverordnung lautet:

„(1) Die Abführungspflicht des § 2 entfällt, sobald die Lohnersparnisse nach den Weisungen des Reichskommissars für die Preisbildung dazu verwendet werden, die Preise und Entgelte für Güter und Leistungen des Betriebs zu senken.

(2) Der Fortfall der Abführungspflicht ist dem Finanzamt vom Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.“

Voraussetzung für den Wegfall der Abführungspflicht ist, daß die Lohnersparnisse nach den Weisungen des Reichskommissars für die Preisbildung zu einer Preis senkung verwendet werden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn etwa der einzelne Betrieb von sich aus die Preise und Entgelte für seine Güter oder Leistungen senkt. Die Preise müssen auf Anweisung des Reichskommissars für die Preisbildung gesenkt werden. Die Anweisung wird für ganze Betriebsarten oder ganze Betriebszweige ausgesprochen werden. Liegt eine entsprechende Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vor, so hat der Unternehmer dem Finanzamt anzugeben, daß sein Betrieb unter eine Betriebsart oder einen Betriebszweig fällt, der in der Anordnung des Reichskommissars aufgeführt ist. Die Abführungspflicht fällt dann mit Wirkung für die Zukunft weg. Das Finanzamt muß nicht prüfen, ob der Unternehmer die angeordnete Preis senkung tatsächlich durchgeführt hat. Das ist Aufgabe der Preisbehörden.

7. Verfahren bei der Abführung

Die abzuführenden ersparten Lohnanteile (nicht mehr gezahlte Lohnzuschläge und ersparte Lohnbeträge, Hinweis auf Abschnitt 3 Buchstaben a und b) sind keine Steuer. Sie sind insbesondere keine Lohnsteuer. Auf das Verfahren bei der Abführung und auf die Weitreibung nicht abgeführter ersparter Lohnanteile finden aber die für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. § 3 der Durchführungsverordnung lautet:

„(1) Die abzuführenden Beträge sind in den Lohnkonten (§ 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 (RGBl. I S. 449), § 31 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 149) besonders zu bezeichnen.

(2) Auf die Abführung finden die für die Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.“

Aus § 3 der Durchführungsverordnung und der sinngemäßen Anwendung der für die Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften ergibt sich das folgende:

a) **Lohnkonto.** Die abzuführenden ersparten Lohnanteile sind im Lohnkonto jedes Arbeitnehmers besonders, d. h. in einer besonderen Spalte, zu bezeichnen. Es genügt, daß die Beträge für jeden Arbeitnehmer in einer Summe bezeichnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Beträge handelt, die § 1 oder § 2 der Durchführungsverordnung gemäß abzuführen sind (Hinweis auf Abschnitt 3). Hat das Finanzamt der Abführung von Pauschbeträgen zugestimmt (Hinweis auf Abschnitt 4), so sind die abgeführten Pauschbeträge nicht in den Lohnkonten aufzuführen;

b) **Abführungsstelle.** Abführungsstelle ist das Finanzamt (Finanzkasse), an das der Betrieb (die Betriebsstätte) die Lohnsteuer seiner (ihrer) Arbeitnehmer abzuführen hat. Das ist in der Regel das Finanzamt, das für die Betriebsstätte örtlich zuständig ist. Betriebsstätte in diesem Sinn ist der Ort, an dem der Arbeitslohn und die Lohnsteuer berechnet und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden (§ 43 UStWB, § 43 der Zweiten UStWB). Ausnahmsweise kann auf Grund einer Anordnung § 41 Absatz 1 UStWB (§ 41 Absatz 1 der Zweiten UStWB) gemäß ein anderes Finanzamt für die Lohnsteuerabführung zuständig sein als das örtlich zuständige Finanzamt. In diesem Fall sind auch die ersparten Lohnanteile an dieses besonders bestimmte Finanzamt abzuführen;

c) **Abführungszeitpunkte.** Die ersparten Lohnanteile sind immer zu den gleichen Zeitpunkten abzuführen wie die Lohnsteuer. Bei der ersten Abführung sind alle Lohnzuschläge (Hinweis auf Abschnitt 3 Buchstabe a) abzuführen, die seit dem 4. November 1939 nicht mehr gezahlt worden sind;

Beispiel C

Die in der ersten Hälfte eines Kalendermonats ersparten Lohnanteile sind bis zum 20. dieses Kalendermonats, die in der Zeit vom 16. bis zum Schluß eines Kalendermonats ersparten Lohnanteile sind, vorbehaltlich Beispiel D, bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an das Finanzamt abzuführen.

Beispiel D

Die in der ersten Hälfte eines Kalendermonats ersparten Lohnanteile brauchen nicht bis zum 20. dieses Kalendermonats abgeführt zu werden, wenn die Lohnsteuer, die auf die erste Hälfte des Kalendermonats entfällt, für die sämtlichen Arbeitnehmer der Betriebsstätte insgesamt nicht mehr als 200 RM beträgt. Auf die Höhe der ersparten Lohnanteile kommt es in diesem Fall nicht an. Die ersparten Lohnanteile sind zusammen mit den in der zweiten Hälfte des Kalendermonats ersparten Lohnanteilen und zusammen mit der Lohnsteuer bis zum 5. des folgenden Kalendermonats an das Finanzamt abzuführen (§ 41 Absatz 2 UStWB, § 41 Absatz 2 der Zweiten UStWB).

Beispiel E

Aus den Beispielen C und D und dem Zeitpunkt der Verkündung der Durchführungsverordnung ergibt sich, daß der erste Abführungszeitpunkt für die ersparten Lohnanteile der 5. November 1939 ist. Die Durchführungsverordnung ist am 20. Oktober 1939 im Reichsgesetzblatt verkündet worden. Der 20. Oktober 1939 kommt deshalb als Abführungszeitpunkt praktisch nicht in Betracht. Bis zum 5. November 1939 (erster Abführungszeitpunkt) sind nicht nur die auf den Kalendermonat Oktober 1939 entfallenden ersparten Lohnanteile abzuführen. Abzuführen sind auch alle Lohnzuschläge (Abschnitt 3 Buchstabe a), die in der Zeit zwischen dem 4. September und dem 30. September 1939 erspart worden sind.

d) **Anmeldung.** Der Unternehmer (Arbeitgeber) hat mit jeder Lohnsteueranmeldung eine Anmeldung der ersparten Lohnanteile zu verbinden. Eine Lohnsteueranmeldung muß der Arbeitgeber unabhängig davon abgeben, ob die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt worden ist. Sie ist grundsätzlich nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, spätestens bis zum 5. des folgenden Kalendermonats abzugeben (§ 44 UStWB, § 44 der Zweiten UStWB). Die Lohnsteueranmeldung muß auch dann abgegeben werden, wenn der Arbeitgeber in dem Anmeldungszeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten braucht.

Der amtliche Vordruck für die Lohnsteueranmeldung wird so gestaltet werden, daß der Arbeitgeber ohne weiteres mit der Lohnsteueranmeldung die Anmeldung der ersparten Lohnanteile verbinden kann. Die ersparten Lohnanteile sind in der Anmeldung in einem Betrag aufzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob die Abführungspflicht auf § 1 oder auf § 2 der Durchführungsverordnung beruht (Hinweis auf Abschnitt 3). Hat das Finanzamt der Abführung von Pauschbeträgen zugestimmt (Hinweis auf Abschnitt 4), so muß die Anmeldung auch den Pauschsatz enthalten. In diesem Fall muß der Arbeitgeber auf der Anmeldung versichern, daß der abzuführende Pauschbetrag den Lohnersparnissen entspricht, die er nach gewissenhafter Schätzung festgestellt hat. Der amtliche Vordruck der Anmeldung sieht eine entsprechende Versicherung vor.

Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen frei, wenn er Arbeitnehmer, für die er ein Lohnkonto zu führen hat, nicht mehr beschäftigt und das der Kasse des Finanzamts mitteilt (§ 44 Absatz 2 Satz 3 UStWB, § 44 Absatz 2 Satz 3 der Zweiten UStWB). Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Anmeldung der ersparten Lohnanteile, wenn der Arbeitgeber solche Lohnersparnisse erzielt hat.

e) **Verletzung der Abführungspflicht.** Verletzt der Arbeitgeber die Pflicht zur Abführung ersparter Lohnanteile, so finden die Vorschriften im § 45 UStWB (§ 45 der Zweiten UStWB) über Unregelmäßigkeiten bei der Lohnsteuerabführung und im

§ 46 UStWB (§ 46 der Zweiten UStWB) über die *Z n - a n s p r u c h n a h m e* des Arbeitgebers sinngemäß Anwendung. § 45 UStWB lautet:

„*W*leiben die fälligen Zahlungen . . . eines Arbeitgebers aus oder erscheinen die geleisteten Zahlungen auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt den säumigen Betrieb nach §§ 50 u. f. außer der Reihe zu prüfen und gegebenenfalls die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer nach § 325 u. f. der Reichsabgabenordnung zu erzwingen. Das Finanzamt kann von einer Prüfung des Betriebs außer der Reihe absehen, die Höhe der rückständigen Lohnsteuer nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar machen (§ 46).“

Die im § 45 UStWB (§ 45 der Zweiten UStWB) vorgesehenen Maßnahmen kann das Finanzamt auch gegenüber einem Arbeitgeber ergreifen, der mit der Abführung ersparter Lohnanteile säumig ist. Dabei ist aber das folgende zu beachten:

Es liegt im Wesen der Abführung ersparter Lohnanteile, daß die abzuführenden Beträge an den einzelnen Abführungszeitpunkten *g e w i s s e n S c h w a n k u n g e n* unterworfen sind. In einem Abführungszeitraum werden z. B. viele Überstunden geleistet und deshalb viele Überstundenzuschläge (Mehrarbeitszuschläge) erspart. In dem folgenden Abführungszeitraum werden dagegen wenig oder keine Überstunden geleistet und deshalb auch nur wenig oder keine Überstundenzuschläge erspart. In dem einen Fall hat der Unternehmer einen großen Betrag an ersparten Lohnanteilen abzuführen, in dem anderen Fall nur einen geringen Betrag oder gar nichts. Aus solchen Schwankungen kann deshalb nicht ohne weiteres ein Recht des Finanzamts hergeleitet werden, die im § 45 a. a. O. vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Es muß der Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Reichstreuhändern der Arbeit und der Lohnsteuerprüfung vorbehalten bleiben, Verstößen der Arbeitgeber gegen die Abführungspflicht zu begegnen.

Verleßt der Arbeitgeber seine Abführungspflicht, führt er insbesondere ersparte Lohnanteile nicht oder nicht in voller Höhe ab oder stellt er die Pauschbeträge (Hinweis auf Abschnitt 4) nicht auf Grund gewissenhafter Schätzung fest, so kann er in sinngemäßer Anwendung von § 46 UStWB (§ 46 der Zweiten UStWB) durch das Finanzamt in Anspruch genommen werden. Eine *Z n a n s p r u c h n a h m e* des Arbeitnehmers ist nicht vorgesehen. Der Arbeitnehmer hat mit der Abführung der ersparten Lohnanteile nichts zu tun. Er wird auch dann nicht durch das Finanzamt in Anspruch genommen, wenn ihm der Arbeitgeber etwa zu Unrecht Lohnzuschläge für Mehrarbeit usw. ausbezahlt oder entgegen der Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit seinen überhöhten Lohn nicht gesenkt hat.

Der Arbeitgeber wird bei Verletzung der Abführungspflicht durch einen *s c h r i f t l i c h e n B e s c h e i d* in Anspruch genommen. Der Bescheid entspricht dem Lohnsteuerhaftungsbescheid (Hinweis auf § 46 Absatz 3 UStWB, § 46 Absatz 3 der Zweiten UStWB). Er muß außer der Höhe der geforderten ersparten Lohnanteile enthalten:

1. eine Belehrung darüber, daß die Anfechtung binnen eines Monats zulässig ist und daß die Anfechtung bei dem Finanzamt einzulegen ist, das den Bescheid erlassen hat,
2. die Grundlage für die Festsetzung der geforderten ersparten Lohnanteile, soweit sie dem Arbeitgeber noch nicht mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo und wann die ersparten Lohnanteile zu entrichten sind (Leistungsgebot).

Eines Bescheids und eines Leistungsgebots bedarf es nicht, wenn der Arbeitgeber vor dem Finanzamt oder vor dem Beauftragten des Finanzamts seine Verpflichtung

zur Abführung der ersparten Lohnanteile schriftlich anerkannt hat. Eines Bescheids und eines Leistungsgebots bedarf es auch nicht, wenn der Arbeitgeber über die von ihm ersparten, aber nicht abgeführten Lohnanteile eine Anmeldung (Hinweis auf Abschnitt 7 Buchstabe d) abgegeben hat.

Neben dem Arbeitgeber können durch das Finanzamt seine gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigte usw. §§ 103 bis 109 der Reichsabgabenordnung gemäß in Anspruch genommen werden. Übereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb, so haftet der Erwerber neben ihm für die ersparten Lohnanteile, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen waren. Wenn der Erwerber eines Betriebs in Anspruch genommen werden soll, ist ihm in jedem Fall ein Bescheid zu erteilen. Das gilt auch dann, wenn über die ersparten Lohnanteile eine Anmeldung vorliegt.

- f) **Strafvorschriften.** Verleßt der Arbeitgeber seine Abführungspflicht, so sind die Anwendung des § 45 UStWB (§ 45 der Zweiten UStWB) und die *Z n a n s p r u c h n a h m e* (Hinweis auf Abschnitt 7 Buchstabe e) nicht die einzigen Mittel, die dem Finanzamt gegen den Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Die Verletzung der Abführungspflicht steht auch unter einer Strafandrohung. § 6 der Durchführungsverordnung lautet:

„*W*er den Vorschriften dieser Verordnung und den auf Grund des § 7 erlassenen Verwaltungsvorschriften zuwiderhandelt, wird nach den Vorschriften der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.“

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß Verletzungen der Abführungspflicht nach den Grundätzen des Preisstrafrechts bestraft werden. Das Preisstrafrecht ist sachlich-rechtlich und verfahrensrechtlich maßgebend. Der strafrechtliche Tatbestand, das Strafmaß und das Strafverfahren ergeben sich ausschließlich aus der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999). Für das Strafrecht der Reichsabgabenordnung ist daneben kein Raum. Das gleiche gilt für das Strafverfahrensrecht der Reichsabgabenordnung. Die Festsetzung von Erzwingungsstrafen (§ 202 der Reichsabgabenordnung) wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Durchführung des Strafverfahrens und die Festsetzung der Strafe obliegt den Behörden, die in der erwähnten Verordnung vom 3. Juni 1939 als zuständig bezeichnet sind. Die Mitwirkung der Finanzbehörden beschränkt sich auf die Aufdeckung der strafbaren Handlungen, die Mitteilung der festgestellten strafbaren Handlungen an die zur Bestrafung berufenen Behörden und auf deren etwa erforderliche Unterstützung bei der Durchführung des Strafverfahrens. Das Gnadenrecht liegt bei den zur Bestrafung berufenen Behörden. Das Recht zur Niederschlagung steht den Finanzbehörden zu, weil es sich dabei um eine innere, überwiegend kassenmäßige Maßnahme handelt.

- g) **Lohnsteuerbescheinigung, Lohnzettel.** Eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 UStWB, § 47 der Zweiten UStWB) und über den Lohnzettel (§ 48 UStWB, § 48 der Zweiten UStWB) kommt bei der Abführung ersparter Lohnanteile nicht in Betracht.

8. Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Im § 7 der Durchführungsverordnung ist die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften vorgesehen. § 7 lautet:

„*W*er Reichskommissar für die Preisbildung, der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister können, gegebenenfalls im gegenseitigen Ein-

vernehmen, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Verwaltungsvorschriften erlassen, allgemeine Ausnahmen zulassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden."

9. Außerkräfttreten von Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit

In einzelnen Wirtschaftsgebieten haben die Reichstreuhand der Arbeit von sich aus gewisse Anordnungen über die Behandlung der Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und ähnlicher Lohn einsparungen getroffen. Es ist z. B. angeordnet worden, daß die ersparten Lohnanteile bei der Reichsbank hinterlegt werden. Diese Anordnungen treten außer Kraft. § 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung lautet:

„(2) Die in einzelnen Wirtschaftsgebieten ergangenen Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit über die Behandlung der Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und ähnlicher Einsparungen treten außer Kraft.“

10. Unterrichtung der Arbeitgeber

Es ist vorgesehen, daß alle abführungspflichtigen Arbeitgeber von ihrem zuständigen Finanzamt ein Rundschreiben zugesandt erhalten. Das Muster dieses Rundschreibens wird vom Reichsminister der Finanzen aufgestellt. Das Rundschreiben wird die Arbeitgeber über die Pflichten unterrichten, die ihnen nach der Durchführungsverordnung obliegen. Grundlage für die Versendung des Rundschreibens ist die bei jedem Finanzamt geführte Arbeitgeberkartei.

Die verfahrensrechtlichen Auswirkungen der Einheitsbewertung

Von Regierungsrat *Schmitt-Degenhardt*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einleitung,
2. Die verschiedenen Verfahrensstufen,
3. Einmündung des Einheitswerts einer Untereinheit in das Einheitswertverfahren,
4. Einmündung des Einheitswerts in das Steuerveranlagungsverfahren.

1. Einleitung

In dem Aufsatz „Der Inhalt der Einheitsbewertung“, *DStZ* 1939 Nr. 35, ist dargestellt worden, welche Dinge im Einheitswertverfahren zu entscheiden sind. In dem Aufsatz über „Die sachlich-rechtlichen Auswirkungen der Einheitsbewertung“, *DStZ* 1939 Nr. 40, ist dargestellt worden, welche Steuerarten sich den Einheitswert zunutze machen und in welchem Ausmaß das geschieht. Es bleibt nun noch zu erörtern, wie die steuerliche Bewertung des Einheitswerts vor sich geht, insbesondere, inwieweit die Entscheidungen des Einheitswertverfahrens für die anschließenden Feststellungs-, Steuerermess- und Steuerfestsetzungsverfahren verbindlich sind.

2. Die verschiedenen Verfahrensstufen

Die Berechnung der Steuern, die an den Einheitswert anschließen, wickelt sich in mehreren Verfahrensstufen ab.

Beispiele:

- A. Die Heranziehung eines Landwirts zur Vermögensteuer geschieht in zwei Verfahrensstufen: Einheitswertverfahren über den landwirtschaftlichen Betrieb — Vermögensteuerveranlagungsverfahren mit Ermittlung des Gesamtvermögens und des steuerpflichtigen Vermögens und Festsetzung der Vermögensteuer.
- B. Die Heranziehung eines Mietwohngrundstücks zur Grundsteuer geschieht in drei Verfahrensstufen: Einheitswertverfahren über das Grundstück — Steuerermessverfahren mit Festsetzung des Grundsteuerermessbetrags — Steuerfestsetzungsverfahren mit Festsetzung der jährlichen Grundsteuer.
- C. Die Heranziehung eines gewerblichen Betriebs mit einem Betriebsgrundstück zur Gewerbesteuer geschieht in vier Verfahrensstufen: Einheitswertverfahren über das Betriebsgrundstück — Einheitswertverfahren über den gewerblichen Betrieb — Steuerermessverfahren mit Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuerermessbetrags — Steuerfestsetzungsverfahren mit Festsetzung der Gewerbesteuer.

Die erste Verfahrensstufe schafft die Grundlage für die zweite, die zweite schafft die Grundlage für die dritte usw. Das Ergebnis der einen Verfahrensstufe mündet in die jeweils folgende ein. Man spricht hier von Einmündungsfällen. Dabei kann das Ergebnis der früheren Stufe in das Verfahren der folgenden Stufe auch schon dann übernommen werden, wenn es noch nicht unanfechtbar geworden ist. Für die Einmündung des Einheitswerts einer Untereinheit in das Einheitswertverfahren über den gewerb-

lichen Betrieb Hinweis auf § 218 Absatz 3 und auf § 231 Absatz 2 AO; für die Einmündung des Einheitswerts in ein Steuerveranlagungsverfahren oder Steuerermessverfahren Hinweis auf § 218 Absatz 2 und auf § 232 Absatz 2 AO; für die Einmündung des Steuerermessbetrags in das Steuerfestsetzungsverfahren Hinweis auf § 212b Absatz 2 AO.

Diese Regelung hat den Zweck, die Besteuerungsgrundlagen nacheinander, stufenförmig, festzulegen und die einzelnen Elemente der Besteuerung Stufe für Stufe zusammenzutragen. Die Dinge, die auf der Ebene einer Stufe liegen, müssen abschließend in dem für diese Stufe vorgesehenen Verfahren entschieden werden. Daher ist jede Stufe mit einem eigenen Rechtsmittelverfahren ausgerüstet. Hinweis auf Abschnitt 13 des Aufsatzes über „Das Wesen der Einheitsbewertung“, *DStZ* 1939 Nr. 33.

Aus der stufenförmigen Anordnung des Verfahrens ergibt sich, daß eine Verfahrensstufe an die Entscheidungen der jeweils vorhergehenden Stufe gebunden sein muß. Die Reichweite dieser Bindung ist in den einzelnen Einmündungsfällen verschieden. Sie richtet sich nach dem Ausmaß, in dem das anschließende Verfahren den Einheitswert verwertet.

3. Einmündung des Einheitswerts einer Untereinheit in das Einheitswertverfahren des gewerblichen Betriebs

Die Bindung der Einheitsbewertung eines gewerblichen Betriebs an die Einheitsbewertung einer Untereinheit ergibt sich aus der sachlich-rechtlichen Vorschrift des § 66 Absatz 4 Satz 2 ABewG und aus der verfahrensrechtlichen Vorschrift des § 218 Absatz 3 AO. In beiden Vorschriften ist einfach von der Übernahme des Einheitswerts die Rede. Das soll aber nicht heißen, daß aus dem Einheitswertbescheid über die Untereinheit nur die Wertfeststellung zu übernehmen sei. Es ist vielmehr der gesamte Inhalt des Einheitswertbescheids der Untereinheit für die anschließende Einheitsbewertung des gewerblichen Betriebs verbindlich.

Verbindlich ist danach die in dem Einheitswertverfahren der Untereinheit getroffene Entscheidung über den Umfang der Untereinheit. Daher ist die Frage, welche Wirtschaftsgüter als Bestandteile oder Zubehör in die Untereinheit einzubeziehen sind und welche Wirtschaftsgüter als Maschinen oder sonstige Betriebsvorrichtungen anzuschließen und als bewegliche Wirtschaftsgüter des übrigen Betriebsvermögens anzusehen sind (§ 50 Absatz 1 Satz 2

und § 58 Absatz 3 ABewG), abfallend im Einheitswertverfahren der Untereinheit zu entscheiden. Hinweis auf RFG-Urteile vom 22. Februar 1934 III A 357/33, RStBl. 1934 S. 261 und 269 und vom 10. Februar 1938 III 215/37, RStBl. 1938 S. 537 unter III. Ist ein Gegenstand bei der Einheitsbewertung des Betriebsgrundstücks oder der Gewerbeberechtigung in das Betriebsgrundstück einbezogen worden, darf er bei der Einheitsbewertung des Betriebs nicht mehr besonders angelegt werden. Das gilt auch, wenn das Betriebsfinanzamt der Meinung sein sollte, der Gegenstand sei als Betriebsvorrichtung zu behandeln. Umgekehrt: Ist ein Gegenstand bei der Einheitsbewertung der Untereinheit ausgeschieden worden, so muß er bei der Einheitsbewertung des Betriebs besonders angelegt werden.

Beispiele:

- A. Die Bewertungsstelle hat bei der Einheitsbewertung eines Fabrikgrundstücks ein Kesselhaus, das tatsächlich eine Betriebsvorrichtung darstellt, als Gebäude behandelt und daher in das Grundstück einbezogen. Bei der Einheitsbewertung des gewerblichen Betriebs darf das Kesselhaus nicht besonders angelegt werden.
- B. Die Bewertungsstelle hat bei der Einheitsbewertung eines Warenhausgrundstücks die Fahrstuhlanlage, die tatsächlich einen Bestandteil des Gebäudes darstellt, als Betriebsvorrichtung angesehen und daher nicht in das Grundstück hineingenommen. Bei der Einheitsbewertung des Betriebs muß die Fahrstuhlanlage als bewegliches Betriebsvermögen besonders angelegt werden.

Verbindlich ist die über die Untereinheit getroffene Wertfeststellung. Bei der Einheitsbewertung des Betriebs ist der für das Betriebsgrundstück oder die Gewerbeberechtigung festgestellte Wert zu übernehmen, auch dann, wenn er dem Betriebsfinanzamt unrichtig zu sein scheint.

Verbindlich sind auch die im Einheitswertverfahren über die Untereinheit getroffenen Feststellungen über Art und Zugehörigkeit der Untereinheit. Im Einheitswertverfahren über einen gewerblichen Betrieb kann ein Grundstück nur dann als Teil des Betriebsvermögens und damit als Betriebsgrundstück angelegt werden, wenn das Grundstück in dem für seine Bewertung zuständigen Verfahren ausdrücklich als Betriebsgrundstück und als zu diesem Betrieb gehörig bezeichnet worden ist. Ist der dem Betrieb dienende Grundbesitz bei seiner Einheitsbewertung ausdrücklich als Grundvermögen bezeichnet worden, so kann er nicht in den Einheitswert des Betriebs einbezogen werden (praktische Auswirkung: er kann nicht der Aufbringungsumlage unterworfen werden). Ist jedoch eine Artfeststellung überhaupt unterblieben, kann sie in einem Ergänzungsbefcheid nachgeholt werden (§ 216 Absatz 2 AO). Bis zum Erlaß des Ergänzungsbefehds kann das Grundstück nicht in den Einheitswert des Betriebs einbezogen werden. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen der Ausdruck über die Vermögensart eines Grundstücks und über seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betrieb überflüssig ist. Das gilt z. B. für Grundbesitz, der einer der im § 56 ABewG genannten Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen gehört. Diese Gebilde können nur Betriebsvermögen haben. Ihr Vermögen bildet einen gewerblichen Betrieb. Ihre Grundstücke sind von Gesetzes wegen, auch ohne Ausdruck der Behörde, Betriebsgrundstücke und immer dem einen gewerblichen Betrieb dieses Gebildes zugehörig, Hinweis auf RFG-Urteil vom 5. April 1929, RStBl. 1929 S. 409. Dasselbe kann gelten, wenn die Zugehörigkeit des Grundstücks zu einem bestimmten Betrieb nach seiner Beschaffenheit ganz offensichtlich, allen Beteiligten klar und unstrittig ist. Hinweis auf RFG-Urteile vom 19. Juni 1935 III A 147/35, RStBl. 1935 S. 1121, und vom 10. März 1938 III 246/37, RStBl. 1938 S. 526. In diesen Fällen kann und muß die Einheitsbewertung des Betriebs den dem Betrieb dienenden Grundbesitz auch dann als Betriebsgrundstück einrechnen, wenn bei der Grundstücksbewertung die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen nicht ausgesprochen ist.

Verbindlich ist auch die in dem Einheitswertbescheid über die Untereinheit getroffene Zurechnungsfeststellung. Die Einheitsbewertung des Betriebs kann eine Gewerbeberechtigung oder ein Betriebsgrundstück nur dann einrechnen, wenn die Untereinheit ausdrücklich dem Eigentümer des Betriebs oder seiner Ehefrau zugerechnet worden ist. Hinweis auf § 2 Absatz 2, § 24 ABewG.

4. Einmündung des Einheitswerts in das Steuerungsverfahren

Als Fälle, in denen der Einheitswert unmittelbar in ein Steuerfestsetzungsverfahren einmündet, sollen hier Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Erbschaftsteuer und Einkommensteuer behandelt werden.

Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß die Entscheidung über die Steuerpflicht und über eine gegebenenfalls eintretende Steuerbefreiung immer im Steuerungsverfahren getroffen ist. Die Mitteilung des Finanzamts, daß die Einheitswertfeststellung unterbleibe oder daß der Einheitswert auf 0 RM festgestellt werde, weil Steuerfreiheit gegeben sei, ist kein Freistellungsbescheid. Sie hindert das Finanzamt nicht, den Einheitswert nachträglich richtig festzustellen und die Steuer nachzufordern. Hinweis auf RFG-Urteil vom 29. Oktober 1937 III 260/37, RStBl. 1937 S. 1207.

a) Vermögensteuer

Die Veranlagung der Vermögensteuer verlangt die Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandvermögens. Dabei können Vermögensteile, die den Vermögensarten Land- und Forstwirtschaft, Grundvermögen und Betriebsvermögen angehören, nur dann zum Gesamtvermögen gerechnet werden, wenn für sie ein Einheitswert festgelegt worden ist. Entsprechend kann inländisches Betriebsvermögen nur dann zum Inlandvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gerechnet werden, wenn dieses im Einheitswertverfahren über das im Inland betriebene Gewerbe ausdrücklich festgestellt worden ist. Hinweis auf RFG-Urteil vom 11. Mai 1939 III 67/38, RStBl. 1939 S. 805.

Das Verfahren zur Veranlagung der Vermögensteuer ist, obwohl § 75 Absatz 3 ABewG und § 218 Absatz 2 AO nur von dem Ansatz bzw. der Zugrundelegung des Einheitswerts sprechen, doch in allen die Einheit betreffenden Fragen an die Feststellungen des Einheitswertbescheids gebunden. Verbindlich ist die Wertfeststellung. Der Wert ist, auch wenn ihn die Veranlagungsstelle für unrichtig hält, zu übernehmen. Die Artfeststellung hat für die Vermögensteuer keine Bedeutung. Die Vermögensteuer behandelt alle Vermögensarten gleich. Verbindlich ist auch die Zurechnungsfeststellung. Nur der Steuerpflichtige kann mit den genannten Vermögensteilen zur Vermögensteuer herangezogen werden, auf dessen Namen die Zurechnungsfeststellung des Einheitswertbescheids lautet. Damit ist praktisch auch die Entscheidung über das Vorhandensein, über die Existenz des Steuersubjekts der Vermögensteuer in das Einheitswertverfahren verlagert. Das gilt insbesondere für die in § 56 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 ABewG und § 1 Absatz 1 Ziffer 2 ABewG genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Mit der im Einheitswertverfahren zu treffenden Entscheidung über das Vorhandensein eines gewerblichen Betriebs dieser Gebilde ist die Entscheidung über die Existenz des Gebildes selbst verbunden. Eine GmbH z. B. ist im Vermögensteuerverfahren als bestehend und damit als Steuersubjekt zu behandeln, wenn und solange für sie ein Einheitswert besteht.

Schließlich ist auch die Behandlung der Schulden bei der Einheitsbewertung maßgebend für die Behandlung der Schulden im Vermögensteuerverfahren. Ist eine Schuld bei der Einheitsbewertung als Betriebsschuld anerkannt worden, so ist ihr Abzug bei Ermittlung des Gesamtvermögens ausgeschlossen. Ist eine Schuld bei der Ein-

heitsbewertung nicht als Betriebsschuld anerkannt worden, so steht ihrer Geltendmachung bei der Ermittlung des Gesamtvermögens auch dann nichts im Wege, wenn die Einheitswertfeststellung insoweit unrichtig ist. Hinweis auf RFG-Urteil vom 13. Mai 1931 III A 613/30, StuW 1932 Nr. 1103.

b) Aufbringungsumlage

Das Aufbringungsverfahren hat nach der Neugestaltung der Aufbringungsumlage durch die AufbrUmlV 1937 kaum noch eigene Entscheidungen zu treffen. Es ist in fast allen Dingen an die Entscheidungen des Vermögensteuerverfahrens oder des Einheitswertverfahrens gebunden.

Soweit die persönliche Aufbringungs-pflicht mit der Vermögensteuerpflicht übereinstimmt (§ 1 Absatz 1 Vb), entscheidet das Vermögensteuerverfahren auch über die persönliche Aufbringungs-pflicht. Wer zur Vermögensteuer veranlagt ist, kann im Aufbringungsverfahren nicht geltend machen, daß er der persönlichen Aufbringungs-pflicht nicht unterliege. Hinweis auf RFG-Urteil vom 2. April 1936 III A 167/36, RStBl. 1936 S. 408. Und wie das Vermögensteuerverfahren mit einem gewerblichen Betrieb nur den zur Vermögensteuer heranziehen kann, auf den der Einheitswertbescheid über den Betrieb in seiner Zurechnung lautet, so kann auch das Aufbringungsverfahren nur den als Steuerpflichtigen heranziehen, dem der Betrieb bei der Einheitswertbewertung zugerechnet worden ist. Hinweis auf RFG-Urteil vom 21. März 1935 III A 389/34, RStBl. 1935 S. 919.

Soweit die persönliche Aufbringungs-pflicht über die Vermögensteuerpflicht hinausgeht (§ 1 Absätze 2 und 3 Vb), ist ihre Bestimmung in weitgehendem Maß abhängig von der Einheitswertbewertung. Eine Offene Handelsgesellschaft oder eine ähnliche Mitunternehmer-schaft kann nur dann als aufbringungs-pflichtig behandelt werden, wenn zuvor für sie ein Einheitswert festgestellt worden ist. Ist bei der Einheitswertbewertung Vermögen als Betriebsvermögen einer Offenen Handelsgesellschaft bewertet worden, so kann im Aufbringungsverfahren nicht geltend gemacht werden, daß die Offene Handelsgesellschaft steuerrechtlich nicht bestehe. Hinweis auf RFG-Urteil vom 13. September 1929 I A b 871/28, Wrozek-Partei, Nr. 73 zu § 2 Aufbringungs-gesetz. Ist umgekehrt der Einheitswert für Betriebsvermögen nicht auf den Namen einer Offenen Handelsgesellschaft, sondern unmittelbar auf die Namen der Beteiligten festgestellt worden, so kann nicht die Offene Handelsgesellschaft, sondern müssen die Beteiligten unmittelbar zur Aufbringung herangezogen werden. Hinweis auf RFG-Urteil vom 15. Oktober 1931 III A 279/30, RStBl. 1931 S. 959. Ebenso kann eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nur dann mit einem gewerblichen Betrieb oder einem werbenden Betrieb zur Aufbringung herangezogen werden, wenn zuvor für den gewerblichen Betrieb bzw. für den werbenden Betrieb ein Einheitswert festgestellt worden ist. Hinweis auf § 6 Absatz 2 Vb.

Auch die sachliche Aufbringungs-pflicht ist im Einheitswertverfahren vorbestimmt. So ist insbesondere die Frage, ob Betriebsvermögen vorliegt (§ 4 Absatz 3 Ziffer 1 Vb), im Einheitswertverfahren zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für das Aufbringungsverfahren bindend. Hinweis auf RFG-Urteil vom 10. Februar 1938 III 199/37, RStBl. 1938 S. 395. Damit ist auch die Entscheidung darüber, ob ein (aufbringungs-freier) landwirtschaftlicher Nebenbetrieb oder ein (aufbringungs-pflichtiger) gewerblicher Betrieb vorliegt, im Einheitswertverfahren zu treffen. Hinweis auf RFG-Urteil vom 7. Dezember 1932 III A 3/32, Wrozek-Partei Nr. 139 zu § 2 des Aufbringungs-gesetzes. Schließlich ist auch darüber, ob ein aufbringungs-pflichtiger Betrieb schon oder noch besteht, abschließend im Einheitswertverfahren zu befinden. Die Entstehung eines neuen Betriebs ist für die Aufbringung so lange unbeachtlich, als nicht ein Einheitswert festgestellt ist. Die Auflösung eines Betriebs ist für die Aufbringung so lange unbeachtlich, als sie nicht zu einer Fortschreibung des Einheitswerts auf

O RM bzw. zu einer Löschung des Einheitswerts geführt hat. Hinweis auf RFG-Urteil vom 5. Februar 1931 III A 72/29, Wrozek-Partei Nr. 117 zu § 2 des Aufbringungs-gesetzes. Über das Vorhandensein eines werbenden Betriebs (§ 4 Absatz 3 Ziffer 2 Vb) entscheidet ebenfalls allein das Einheitswertverfahren. Hinweis auf § 6 Absatz 2 Vb.

Auch für die Befreiung von der sachlichen Aufbringungs-pflicht (§ 5 Vb) kommt es auf die Feststellungen der Einheitswertbewertung an. So ist darüber, ob und inwieweit ein gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält (§ 5 Ziffer 1 Vb), mit bindender Wirkung für die Aufbringung im Einheitswertverfahren zu entscheiden. Hinweis auf RFG-Urteil vom 2. April 1936 III A 167/35, RStBl. 1936 S. 408. Auch dafür, ob ein Betriebsgrundstück ein aufbringungs-freies land- und forstwirtschaftliches Grundstück der im § 57 Absatz 1 Ziffer 2 ABewG bezeichneten Art ist (§ 5 Ziffer 2 Vb), ist die bei der Einheitswertbewertung des Grundstücks getroffene Artbezeichnung maßgebend. Ein solches Betriebsgrundstück ist mit seinem Einheitswert aus dem aufbringungs-pflichtigen Betriebsvermögen auszuschneiden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Vb). Hinweis auf das vorgenannte Urteil. Weiter ist auch die Frage, ob in dem Einheitswert des Betriebs ein echter, aufbringungs-befreiter Mitunternehmeranteil enthalten ist (§ 5 Ziffer 3 Vb), danach zu beurteilen, wie die Beteiligung im Bewertungsverfahren behandelt worden ist. Gegebenenfalls ist sie mit dem Wert, der für sie in dem einheitlichen Feststellungsverfahren über den Betrieb der Mitunternehmer-schaft festgestellt worden ist (§ 216 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 Vb), auszusondern. Hinweis auf RFG-Urteil vom 13. Mai 1931 III A 280/29, RStBl. 1932 S. 243. Schließlich muß meines Erachtens auch die Frage, ob Betriebsvermögen der Ausübung eines freien Berufs dient und daher aufbringungs-befreit ist (§ 5 Ziffer 4 Vb), im Einheitswertverfahren abschließend entschieden werden.

c) Erbschaftsteuer

Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Bereicherung ist Grundbesitz § 22 Absatz 2 ErbStG gemäß mit den für ihn festgestellten Einheitswerten anzusetzen. Dabei übernimmt die Erbschaftsteuerbehörde aus dem Einheitswertbescheid nur den Wert. An die übrigen Feststellungen des Einheitswertbescheids ist sie nicht gebunden. Insbesondere hat sie selbständig darüber zu entscheiden, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftsteuerschuld Eigentümer des Grundbesitzes war. Hinweis auf RFG-Urteile vom 22. Juli 1932 Ve A 113/31, RStBl. 1932 S. 855, und vom 3. Oktober 1935 III e A 57/35, RStBl. 1935 S. 1406.

d) Einkommensteuer

Die Bestimmungen der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 sind § 8 Absatz 1 Vb gemäß nur anzuwenden auf Betriebe, die bei der Einheitswertbewertung als landwirtschaftliche Betriebe (Einheiten der Unterart Landwirtschaft) bewertet worden sind. Die Artbezeichnung im Einheitswertbescheid darf daher nicht einfach lauten „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“, sie muß vielmehr auch die Unterart angeben. Diese Artbezeichnung ist dann entscheidend für die Anwendbarkeit der Verordnung. Wegen der weiteren Einzelheiten Hinweis auf § 8 Absätze 2 bis 4 Vb.

Auch die Anwendbarkeit der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 ist abhängig von der in dem Einheitswertverfahren über das Grundstück getroffenen Artfeststellung. Sie ist nur dann anwendbar, wenn das Grundstück im Einheitswertbescheid ausdrücklich als Einfamilienhaus bezeichnet worden ist. Hinweis auf § 1 Vb.

(Fortsetzung folgt.)

Jum Steuergutschein-Verfahren

Wohnungsbaugenossenschaften

Die Tätigkeit von Baugenossenschaften beschränkt sich oft darauf, Bauaufträge an Bauunternehmer zu vergeben und die erstellten Wohnungen an die Mitglieder der Genossenschaft zu vermieten. Solche Wohnungsbaugenossenschaften haben nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern Einkünfte aus „selbständiger Arbeit“. Wohnungsbaugenossenschaften, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, sind infolgedessen nicht gewerbliche Unternehmer im Sinn des Neuen Finanzplans. Sie sind weder zur Annahme von Steuergutscheinen verpflichtet noch zur Bezahlung in Steuergutscheinen berechtigt.

Bus.

Ziel der Schätzung nach § 217 AO

§ 217 AO gemäß sind die Besteuerungsgrundlagen, soweit sie nicht ermittelt oder berechnet werden können, zu schätzen. Derartige steuerliche Schätzungen sind oft Gegenstand des Streites zwischen Finanzbehörde und Steuerpflichtigen. Es werden im Einzelfall allerlei Einwendungen gegen die Schätzung erhoben. Oft wird geltend gemacht, daß der Schätzung nur das zugrunde gelegt werden dürfe, was mit einiger Sicherheit nachgewiesen werden könne. In einem derartigen Streitfall hat der Reichsfinanzhof grundsätzlich dazu Stellung genommen, welches das Ziel der Schätzung nach § 217 AO ist (Urteil vom 19. Juli 1939 VI 279/39, RStBl. 1939 S. 900).

Als Ziel der Schätzung hat der Reichsfinanzhof in dem Urteil herausgestellt, daß nach dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Steuerpflichtige, deren Besteuerungsgrundlagen § 217 AO gemäß geschätzt werden müssen, steuerlich nicht besser gestellt werden dürfen als die Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen auf Grund gewisserhafter Buchführung u. dgl. genau ermittelt werden können. Es müssen zu diesem Zweck der Schätzung das Einkommen, Vermögen u. sw. zugrunde gelegt werden, das unter Berücksichtigung aller Umstände die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat. Dieses Ziel läßt sich — insbesondere wenn der Steuerpflichtige selbst durch sein Verhalten, z. B. dadurch, daß er Aufzeichnungen beseitigt hat, die genaue Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen unmöglich gemacht hat — oft nur durch griffweise Schätzung erreichen. Es würde eine Überspannung der Anforderungen an die Pflicht der Finanzbehörde zur amtlichen Wahrheitsermittlung bedeuten, wenn in solchem Fall die Finanzbehörde umständliche und zeitraubende Ermittlungen anstellen müßte, um dem Steuerpflichtigen die Schätzungsgrundlagen mit einiger Sicherheit nachweisen zu können.

— es —

Kein Säumniszuschlag bei Wehrmachtangehörigen

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 21. Oktober 1939 (S 1296 — 72 III R) angeordnet:

Von Steuerpflichtigen, die der Wehrmacht angehören (aktive Wehrmachtangehörige, Wehrpflichtige des Weurlaubtenstands, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt worden sind, und sonstige Personen, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt worden sind), ist ein Säumniszuschlag nicht zu erheben. Tr.

Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen als außerordentliche Einkünfte

Außerordentliche Einkünfte unterliegen den besonderen Steuerfäßen des § 34 EStG, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 6 000 RM übersteigt. Als außerordentliche Einkünfte in diesem Sinn kommen nach § 34 Absatz 2 Ziffer 3 u. a. in Betracht Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziffer 1 EStG. Es handelt sich hier u. a. um Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt worden sind.

Es ist zweifelhaft geworden, ob die Anwendung des § 34 EStG in diesen Fällen davon abhängt, daß

- a) der Steuerpflichtige auf die entgangenen oder entgehenden Einnahmen, für die er eine Entschädigung erhalten hat, einen Rechtsanspruch gehabt hat,
- b) es sich bei den entgangenen oder entgehenden Einnahmen um solche Bezüge handelt, die dem Steuerpflichtigen innerhalb mehrerer Kalenderjahre zugeflossen wären.

Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 8. September 1939 IV 87/38 S, das in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs veröffentlicht werden wird, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das folgende entschieden:

Zu a: Der Begriff „Entschädigung für entgehende Einnahmen“ (§ 24 Ziffer 1 Buchstabe a EStG) setzt keinen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf die entgehenden Einnahmen voraus. Es genügt, daß der Empfänger der Entschädigung nach den Umständen des Falls tatsächlich mit der Erzielung von Einnahmen rechnen konnte.

Zu b: Sinn und Zweck der Vorschriften im § 34 EStG sprechen dafür, daß eine unter § 24 Ziffer 1 a EStG fallende Entschädigung nur dann als außerordentliche Einkunft anzusehen ist, wenn durch sie Einnahmen abgegolten werden, die sich auf mehrere Kalenderjahre verteilt hätten. Nur bei der Zusammenfassung von laufenden Einnahmen, die sich über mehrere Kalenderjahre erstreckt hätten, in einer Abfindung kommt es zu einer unverhältnismäßig hohen Staffelfung des Steuerfähes gegenüber den Steuerfähen, die bei dem regelmäßigen Zufließen der laufenden Einnahmen jeweils anzunehmen gewesen wären. Eine Abfindung für Einnahmen, die in einem Kalenderjahr zugeflossen wären und deshalb nach der Einkommensteuertabelle hätten versteuert werden müssen, kann nach diesen Grundfähen nicht als außerordentliche Einkunft angesehen und nicht nach den besonderen Steuerfähen des § 34 EStG besteuert werden. Oe.

Erweiterung der Zahlungspflicht bei der Judenvermögensabgabe

Den Juden war im November 1938 die Zahlung einer Kontribution von einer Milliarde Reichsmark auferlegt worden. Dementsprechend ist von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den im Deutschen Reich lebenden staatenlosen Juden eine Judenvermögensabgabe erhoben worden. Die Abgabe ist zunächst auf 20 v. H. des Vermögens festgesetzt worden. Eine Beschränkung oder eine Erweiterung der Zahlungspflicht war für den Fall vorgesehen, daß das Aufkommen von einer Milliarde Reichsmark überschritten oder nicht erreicht werden sollte.

Die bisherigen Zahlungseingänge lassen erkennen, daß der Betrag von einer Milliarde Reichsmark nicht erreicht werden wird. Der letzte Teilbetrag war am 15. August 1939 fällig. Zur Vervollständigung des Aufkommens ist die Erhebung eines weiteren Teilbetrags erforderlich. Durch eine Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 19. Oktober 1939 (RStBl. I S. 2059, RStBl. S. 1054) ist die Abgabe von 20 v. H. auf 25 v. H. des Vermögens erhöht worden. Der Unterschiedsbetrag von 5 v. H. des Vermögens ist am 15. November 1939 fällig und an diesem Tag von allen abgabepflichtigen Juden zu entrichten.

Alle bisher über die Judenvermögensabgabe ergangenen Vorschriften finden auch auf diese Zahlung Anwendung. Für die Annahme von Wertpapieren wird ein besonderer Kurssettel aufgestellt werden. Der weitere Teilbetrag ist ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Abgabepflichtig bleiben alle Juden, bei denen am 12. November 1938 die Voraussetzungen für die Abgabepflicht vorlagen. U.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinturfe. Die Mitteilung von der Einstellung der Ausgabe von Steuergutscheinen bewirkte eine starke Nachfrage. Steuergutscheine standen im Mittelpunkt des Interesses am Rentenmarkt. Steuergutscheine I stiegen beträchtlich.

Kursstand vom 25. Oktober 1939: Steuergutscheine I: Dezember 1939 99 $\frac{1}{2}$; Januar 1940 98 $\frac{7}{8}$; Februar 98,35 bis 98,40; März 98 bis 98,30; April 97,70 bis 98,05; Mai 97,65 bis 98. — Steuergutscheine II: Juni 94 $\frac{7}{8}$; Juli 94 $\frac{3}{8}$; August und September je 94; Oktober 93 $\frac{7}{8}$; November 93,25.

Aufnahme des Giroüberweisungsverkehrs zwischen Reichsbank und Reichskreditkassen. Die Reichsbank teilt mit, daß der Giroüberweisungsverkehr zwischen den Reichsbankanstalten und den Reichskreditkassen, die in Polen errichtet wurden, aufgenommen wurde. Die Überweisung erfolgt auf Grund eines roten Überweisungsschecks, der, wie üblich, mit der Durchschrift der Reichsbankanstalt zu übergeben ist, die das Konto führt. Die Beträge, die von den Reichskreditkassen eingehen, werden dem Kontoinhaber von seiner Bankanstalt gutgeschrieben. Reichskreditkassen wurden bisher in den folgenden Orten errichtet, Lodz, Graudenz, Bromberg, Gnesen, Hohensalza, Kalisch, Konitz, Kratau, Lissa, Oitowo, Posen, Preußisch Stargard, Tarnow, Thorn, Tschenschowau, Gottenhafen.

Devisenverkehr mit den besetzten ehemaligen polnischen Gebieten. Die Devisengrenze zwischen dem Deutschen Reich und den besetzten polnischen Gebieten wurde grundsätzlich aufgehoben.

Die Überweisung von Reichsmarkbeträgen zwischen dem Deutschen Reich und den besetzten Gebieten kann ohne Genehmigung erfolgen. Dasselbe gilt für die Mitnahme von Zahlungsmitteln über die Grenze. Der Zahlungsverkehr soll sich jedoch grundsätzlich im Überweisungsweg vollziehen. Reichskreditkassenscheine werden im Reich nur zur Mitnahme von Barbeträgen im Reise- und Grenzverkehr abgegeben. — Die Einfuhr von Waren kann ohne Devisenbescheinigung und die Ausfuhr von Waren ohne Exportvalutaerklärungen erfolgen. — Devisenbeschränkungen bleiben beim Kapitalverkehr bestehen. Es bedürfen zum Beispiel Verfügungen über Sperrguthaben bei Kreditinstituten des Reichs der Genehmigung. Das gilt auch für Verfügungen über Wertpapiere. — Alle Beschränkungen entfallen im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Ostoberschlesien. — Die Durchführung der Devisenwirtschaft erfolgt in Ostoberschlesien durch die Devisenstelle Troppau, in den übrigen besetzten Gebieten durch die Devisenstelle Ober-Ost, die beim Oberbefehlshaber Ost, Oberverwaltungschef, eingerichtet wurde.

Deckung des Kriegsrisikos in der Lebensversicherung. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen hat Richtlinien über die Deckung des Kriegsrisikos in der Lebensversicherung erlassen. Das Kriegsrisiko wird danach von den Gesellschaften voll übernommen. Ausnahmen bilden Versicherungssummen, die 100 000 Reichsmark übersteigen.

Die Deckung einer etwaigen Übersterblichkeit im Krieg soll durch Umlageverfahren erfolgen. Alle Versicherungsnehmer sollen dazu herangezogen werden. Vorschüsse dürfen auf die Umlage noch nicht erhoben werden. Die Gesellschaften haben jedoch eine Kriegsrückstellung zu bilden. Diese ist später auf die Umlage anzurechnen.

Ein einmaliger Gefahrenzuschlag wird für das Neugeschäft nach dem 1. September 1939 erhoben. Der Zuschlag ist gestaffelt. Er liegt zwischen 10 und 30 vom Tausend der Versicherungssumme. Versicherungen bis zu 500 Reichsmark unterliegen keinem Zuschlag.

Verkehr

Leipziger Frühjahrsmesse 1940 findet statt. Die Leipziger Frühjahrsmesse mit der Mustermesse 1940 findet vom 3. bis 8. März 1940 und die Große Technische Messe und Baummesse vom 3. bis 11. März 1940 statt. Wie die diesjährige Leipziger Herbstmesse trotz der herrschenden politischen Hochspannung in den letzten Augusttagen 1939 programmgemäß abgewickelt wurde, wird auch die Leipziger Frühjahrsmesse 1940 zum vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden. Gerade in Zeiten kriegerischer Entwicklungen tritt die Leipziger Messe in ihrer Bedeutung für den Deutschen Export besonders klar hervor.

Verkehrsvergünstigungen für Danzig und Ostoberschlesien. Ab 25. September 1939 ist das Anwendungsgebiet des Deutschen Eisenbahngüter- und Diertarifs auf das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und auf Ostoberschlesien ausgedehnt worden. Der Hafen Danzig ist nunmehr durch die Einbeziehung in die Seehafentarife den anderen Deutschen Seehäfen gleichgestellt.

WSS-Postwertzeichen. Zum Kriegswinterhilfswerk 1939/40 gibt die Deutsche Reichspost die folgenden Postwertzeichen heraus:

3 + 2 = 5 MPfg mit dem Bild der Burg Elbogen a. d. Eger,
4 + 3 = 7 MPfg mit dem Bild der Burg Drachenfels a. Rh.,
5 + 3 = 8 MPfg mit dem Bild der Kaiserpfalz zu Goslar,
8 + 4 = 12 MPfg mit dem Bild des Römers in Frankfurt,
12 + 6 = 18 MPfg mit dem Bild des Landhauses in Alagenfurt,
15 + 10 = 25 MPfg mit dem Bild der Ruine Schredenstein bei Auffig,
25 + 15 = 40 MPfg mit dem Bild der Feste Salzburg,
40 + 35 = 75 MPfg mit dem Bild der Burg Hohentwiel.

Außerdem werden sechs WSS-Postkarten zu 6 + 4 = 10 MPfg mit den Wibern führender Deutscher Männer und eine WSS-Postkarte mit dem Bild der Marienkirche in Danzig herausgegeben.

Postdienst mit Ostoberschlesien. Nach den wichtigsten Orten Ostoberschlesiens sind ab sofort Briefe und Postkarten zu den innerdeutschen Gebühren zugelassen.

Luftpostdienst. Der Luftpostdienst ist auf den folgenden Linien wieder eröffnet worden:

Berlin—Kopenhagen,
Berlin—Stockholm,
Berlin—Danzig—Königsberg,
Berlin—Wien—Budapest—Belgrad—Sofia—Saloniki,
Berlin—München—Venedig—Rom.

Luftpostbriefsendungen nach dem Inland und nach dem europäischen Ausland werden wieder angenommen. Luftpostpakete und Luftpostzeitungen sind vorläufig noch nicht zugelassen.

Luftpostdienst Lissabon—New York. Luftpostsendungen nach den Azoren und nach dem amerikanischen Kontinent, mit Ausnahme der feindlichen Gebiete, können künftig mit den Flugzeugen der Linie Lissabon—Gorta—New York befördert werden.

Postzahlungsdienst mit Finnland. Postanweisungen aus Finnland nach Deutschland und Postaufträge aus Deutschland nach Finnland sind nur noch bis zum Betrag von 2 500 finnischen Mark zugelassen.

Arbeit und Soziales

Kriegs-Winterhilfswerk 1939/40. Der Führer eröffnete am 10. Oktober 1939 anlässlich einer Rundgebung im Sportpalast in der Reichshauptstadt das Kriegs-Winterhilfswerk 1939/40. Er forderte alle Volksgenossen auf, sich der Opfer der Front würdig zu erweisen, damit das Kriegs-Winterhilfswerk 1939/40 alle bisherigen Ergebnisse übertreffe. — In den durchgeführten sechs Winterhilfswerken sind vom Deutschen Volk Spenden im Wert von 2,5 Milliarden Reichsmark aufgebracht worden. Das Winterhilfswerk 1938/39 erbrachte allein 535,3 Millionen Reichsmark.

Fläche und Bevölkerung der ehemaligen Freien Stadt Danzig. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ beträgt die Gesamtfläche der ehemaligen Freien Stadt Danzig 1951 qkm. Davon entfallen 58 qkm auf die Wasserfläche des Frischen Haffs. Die Bevölkerungszahl betrug nach der letzten Volkszählung im Jahr 1929 etwa 407 500 Personen. Davon entfielen auf die Stadt Danzig 256 400 Einwohner, auf die Stadt Poppo 30 800 Personen. Die Bevölkerungsdichte im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig beträgt 215 Personen je Quadratkilometer gegenüber 136 Personen je Quadratkilometer im jetzigen Reichsgebiet.

Ernährung und Landwirtschaft

Lebensmittelzuteilung für die Zeit vom 23. Oktober bis 19. November 1939. Für Normalverbraucher wurden einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Oktober 1939 gemäß für die Zeit vom 23. Oktober